

A b s c h r i f t

Ant der Niederösterreichischen Landesregierung

GS. Nr. III/2-284 Zn-1968

Wien, am 19. März 1968

Befreiung aus dem Landschaftsschutz Baum-
gärten/Walden, Teile der
Parzellen Nr. 198, 200 und 201/1,
KG. Baumgärten/W., Erklärung
zum Naturdenkmal "Kirschfeld".

In Rechtskraft erwachsen am
23. März 1968.
Wien, am 7.5.1968
NÖ. Landesregierung:
I. A.

B e s c h e i d

Wärkl. Hofrat

Die Busch- und Schilf breifen innerhalb der Parzelle Nr. 200,
KG. Baumgärten/W., der nachwärts gelegene nicht umgebrochene
Teil der Parzelle Nr. 201/1, KG. Baumgärten/W., sowie die Saß-
galle mit anschließender Brache in Richtung zum Ort bis zum
angrenzenden Weg auf der Parzelle Nr. 198, KG. Baumgärten/W.,
werden in ihrer Gesamtheit auf Grund der Bestimmungen des
§ 4 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes, LGBI. Nr. 40/1952, zum Na-
turdenkmal "Kirschfeld" erklärt.

B e g r ü n d u n g

Laut eingeholtem fachlichen Gutachten sind die in Frage stehenden
Naturgebilde sowohl wegen ihrer Eigenart und Seltenheit als auch
des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, er-
haltungsbedürftig. Die Grundeigentümer der betroffenen Liegenschaften
wurden mit ho. Gleichschrift vom 2.5.1967, GS. III/2-284/Zn-1967,
von der Einleitung des Unterschutzstellungsverfahrens in Kenntnis
gesetzt. Einsprüche wurden keine geltend gemacht; es kann somit
Zustimmung zur gg. Unterschutzstellung angenommen werden.
Es darf darauf aufmerksam gemacht werden, das gemäß § 4 leg. cit.
jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmals - außer
bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der
Landesregierung zulässig ist. Der zur Verfügung über das Natur-
denkmal Berechtigte hat für die Erhaltung desselben zu sorgen
und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Ver-
nichtung des Naturdenkmals unverzüglich der zuständigen Bezirks-
verwaltungsbehörde bekanntzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

Ergeht gleichlautend an:

1. Herrn Bürgermeister Adolf Schnab, Baumgarten/W. Nr.1,
2295 Oberseiden,
2. Herrn Otto Lang, 2295 Baumgarten/W. Nr.42,
3. Herrn Karl Bauer, 2295 Baumgarten/W. Nr.45.

und zur Kenntnis an:

4. die Bezirkshauptmannschaft 2230 Gallersdorf. Nach Rechtskraft des ob. Bescheides ergehen weitere Weisungen.
5. die Gemeinde 2295 Baumgarten/W..

NO. Landesregierung:
I. A.
Dr. Herrmann
Kirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Lechner

GZ.III/2-584/11n-1969

1014 Wien, am 24.Juni 1969

Betr.: Salzsteppengebiet Baumgarten/
March, Teile der Parzellen Nr.198,
200 und 202/1, KG.Baumgarten/M., Er-
klärung zum Naturdenkmal "Kirchfeld";
Bescheidberichtigung.

B e s c h e i d

Der Bescheid des Amtes der NÖ.Landesregierung, Abteilung III/2 vom 19.3.1968, GZ.III/2-584/5n-1968, womit Teile von Grundstücken in der KG.Baumgarten/M. zum Naturdenkmal "Kirchfeld" erklärt worden sind, wird gemäß § 62 Abs.4 AVG 1950 dahingehend berichtigt, daß der hievon betroffene und versehentlich unter der Parzellennummer 201/1 angeführte Grundstücksteil nunmehr in zutreffender Weise mit der Parzellennummer 202/1 bezeichnet wird.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 62 Abs.4 AVG.1950 kann die Behörde die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen, offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von amtswegen vornehmen. Da im berichtigten Bescheid bei der Bezeichnung einer Parzelle ein Schreibfehler unterlaufen ist, war wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

Ergeht gleichlautend an:

- 1.) Herrn Bürgermeister Adolf Schwab, Baumgarten/M., Nr.1,
2295 Oberweiden,
- 2.) Herrn Otto Lang, 2295 Baumgarten/M. Nr.42,
- 3.) Herrn Karl Bauer, 2295 Baumgarten/M. Nr.45,
- 4.) die Gemeinde Baumgarten/M. 2295, zur Kenntnis,
- 5.) die Bezirkshauptmannschaft 2230 Gänserndorf, zur Kenntnis.

NÖ. Landesregierung:
I.A.

Dr. Gründler
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Zerbin

Bezirkshauptmannschaft
Gänserndorf

Eingel.: - 4. JULI 1969

Zahl: IX-B-24/4 - Blg.

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8029/18	Bearbeiter	02282/2561	Datum
9-N-868	Dr. Leiss	Kl. 48 DW	7. März 1986

Betrifft

Alkalisteppe Baumgarten a.d.March, Parz.Nr. 198, KG Baumgarten a.d.March,
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

I. Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt auf die Parz.Nr. 198, KG Baumgarten a.d.March, befindliche Alkalisteppe Baumgarten a.d.March zum Naturdenkmal.

Die Alkalisteppe Baumgarten a.d.March hat eine Größe von ca. 1.150 m² und wird im Süden von der Wegparzelle 812, KG Baumgarten a.d.March, im Westen von der Parz.Nr. 197, KG Baumgarten a.d.March, auf eine Länge von 40 m und im Osten von der Parz.Nr. 202/1, KG Baumgarten a.d.March, auf eine Länge von 20 m, jeweils gemessen von der Wegparzelle, begrenzt.

Das Naturdenkmal darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Ausgenommen von diesem Eingriffsverbot ist die Zufahrt zum landwirtschaftlich genutzten Teil der Parzelle 198, KG Baumgarten a.d.March, entlang der Westgrenze des Naturdenkmales auf einer Breite von max. 6 m.

Außerdem darf der bestehende Feldberegnungsbrunnen im Bereich des Naturdenkmales für die landwirtschaftliche Bewässerung verwendet werden.

II. Die mit Bescheid vom 19. März 1968, III/2-584/5n-1968, bzw. mit Bescheid vom 24. Juni 1969, III/2-584/11n-1969, ausgesprochene Erklärung der Parz.Nr. 200, 202/1 und 198, KG Baumgarten an der March, zum Naturdenkmal "Kirchfeld", wird hinsichtlich der Parzelle Nr. 198, KG Baumgarten a.d.March, widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 9 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1. 5500-3

Begründung

Zu I. Auf Parzelle Nr. 198, KG Baumgarten a.d.March, befindet sich auf einer Fläche von ca. 1.150 m² eine Alkalisteppe mit seltenen Tier- und Pflanzenarten. Auf diesem kleinen Vegetationsfleck kommen für Österreich zwei besondere Raritäten auf schwach salzigem Boden vor; einerseits der Echte Haarstrang (*Peucedanum officinale*), andererseits die Graue Aster (*Aster canus*).

Aus zoologischer Sicht sind zwei halophile Blattfußkrebse von besonderem Interesse. Darüberhinaus kommen zahlreiche salzliebende Käferarten vor.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen für den Naturschutz kommt der Alkalisteppe Baumgarten a.d.March sowohl als gestaltendes Element des Landschaftsbildes als auch aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung zu.

Gemäß § 9 Abs. 1 kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Der Grundeigentümer hat der Naturdenkmalerklärung in der beschriebenen Form zugestimmt.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Zu II. Mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 19. März 1968, in der Fassung vom 24. Juni 1969 wurde ua. die Naßgalle mit anschließender Brache auf der Parz.Nr. 198, KG Baumgarten a.d.March, zum Naturdenkmal erklärt.

Da bei dem auf Parzelle Nr. 198, KG Baumgarten a.d.March, befindlichen Naturdenkmal im Laufe der Zeit eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, wurde für diesen Teil des Naturdenkmales "Kirchfeld" ein neuerliches Verfahren durchgeführt, welches mit der Erklärung zum Naturdenkmal Alkalisteppe Baumgarten a.d.March abgeschlossen werden konnte.

Die Erklärung zum Naturdenkmal "Kirchfeld" mußte daher bezüglich der Parzelle Nr. 198, KG Baumgarten a.d.March, widerrufen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eingebracht werden

Ant der Niederösterreichischen Landesregierung

GS. Nr. III/2-284 Zn-1968

Wien, am 19. März 1968

Befrei. aus dem Landschaftsschutz Baumgärten/Walden, Teile der Parzellen Nr. 198, 200 und 201/1, KG. Baumgarten/W., Erklärung zum Naturdenkmal "Kirschfeld".

In Rechtskraft erwachsen am
23. März 1968.
Wien, am 7.5.1968
NÖ. Landesregierung:
I.A.

B e s c h e i d

Wärkl. Hofrat

Die Busch- und Schilf breifen innerhalb der Parzelle Nr. 200, KG. Baumgarten/W., der nachwärts gelegene nicht umgebrochene Teil der Parzelle Nr. 201/1, KG. Baumgarten/W., sowie die Saßgalle mit anschließender Brache in Richtung zum Ort bis zum angrenzenden Weg auf der Parzelle Nr. 198, KG. Baumgarten/W., werden in ihrer Gesamtheit auf Grund der Bestimmungen des § 4 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes, LÖBl. Nr. 40/1952, zum Naturdenkmal "Kirschfeld" erklärt.

B e g r ü n d u n g

Laut eingeholtem fachlichen Gutachten sind die in Frage stehenden Naturgebilde sowohl wegen ihrer Eigenart und Seltenheit als auch des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungsbedürftig. Die Grundeigentümer der betroffenen Liegenschaften wurden mit ho. Gleichschrift vom 2.5.1967, GS. III/2-284/Zn-1967, von der Einleitung des Interessentstellungsverfahrens in Kenntnis gesetzt. Einsprüche wurden keine geltend gemacht; es kann somit Zustimmung zur gg. Interessentstellung angenommen werden. Es darf darauf aufmerksam gemacht werden, das gemäß § 4 leg. cit. jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmals - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig ist. Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

Ergeht gleichlautend an:

1. Herrn Bürgermeister Adolf Schnab, Baumgarten/W. Nr.1,
2295 Oberseiden,
2. Herrn Otto Lang, 2295 Baumgarten/W. Nr.42,
3. Herrn Karl Bauer, 2295 Baumgarten/W. Nr.45.

und zur Kenntnis an:

4. die Bezirkshauptmannschaft 2230 Gallersdorf. Nach Rechtskraft des ob. Bescheides ergehen weitere Weisungen.
5. die Gemeinde 2295 Baumgarten/W..

NO. Landesregierung:
I. A.
Dr. Herrmann
Kirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Lechner

GZ.III/2-584/11n-1969

1014 Wien, am 24.Juni 1969

Betr.: Salzsteppengebiet Baumgarten/
March, Teile der Parzellen Nr.198,
200 und 202/1, KG.Baumgarten/M., Er-
klärung zum Naturdenkmal "Kirchfeld";
Bescheidberichtigung.

B e s c h e i d

Der Bescheid des Amtes der NÖ.Landesregierung, Abteilung III/2 vom 19.3.1968, GZ.III/2-584/5n-1968, womit Teile von Grundstücken in der KG.Baumgarten/M. zum Naturdenkmal "Kirchfeld" erklärt worden sind, wird gemäß § 62 Abs.4 AVG 1950 dahingehend berichtigt, daß der hievon betroffene und versehentlich unter der Parzellennummer 201/1 angeführte Grundstücksteil nunmehr in zutreffender Weise mit der Parzellennummer 202/1 bezeichnet wird.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 62 Abs.4 AVG.1950 kann die Behörde die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen, offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von amtswegen vornehmen. Da im berichtigten Bescheid bei der Bezeichnung einer Parzelle ein Schreibfehler unterlaufen ist, war wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

Ergeht gleichlautend an:

- 1.) Herrn Bürgermeister Adolf Schwab, Baumgarten/M., Nr.1,
2295 Oberweiden,
- 2.) Herrn Otto Lang, 2295 Baumgarten/M. Nr.42,
- 3.) Herrn Karl Bauer, 2295 Baumgarten/M. Nr.45,
- 4.) die Gemeinde Baumgarten/M. 2295, zur Kenntnis,
- 5.) die Bezirkshauptmannschaft 2230 Gänserndorf, zur Kenntnis.

NÖ. Landesregierung:
I.A.

Dr. Gründler
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Zerbin

Bezirkshauptmannschaft
Gänserndorf

Eingel.: - 4. JULI 1969

Zahl: IX-B-24/4 - Blg.

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8029/18	Bearbeiter	02282/2561	Datum
9-N-868	Dr. Leiss	Kl. 48 DW	7. März 1986

Betrifft

Alkalisteppe Baumgarten a.d.March, Parz.Nr. 198, KG Baumgarten a.d.March,
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

I. Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt auf die Parz.Nr. 198, KG Baumgarten a.d.March, befindliche Alkalisteppe Baumgarten a.d.March zum Naturdenkmal.

Die Alkalisteppe Baumgarten a.d.March hat eine Größe von ca. 1.150 m² und wird im Süden von der Wegparzelle 812, KG Baumgarten a.d.March, im Westen von der Parz.Nr. 197, KG Baumgarten a.d.March, auf eine Länge von 40 m und im Osten von der Parz.Nr. 202/1, KG Baumgarten a.d.March, auf eine Länge von 20 m, jeweils gemessen von der Wegparzelle, begrenzt.

Das Naturdenkmal darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Ausgenommen von diesem Eingriffsverbot ist die Zufahrt zum landwirtschaftlich genutzten Teil der Parzelle 198, KG Baumgarten a.d.March, entlang der Westgrenze des Naturdenkmales auf einer Breite von max. 6 m.

Außerdem darf der bestehende Feldberegnungsbrunnen im Bereich des Naturdenkmales für die landwirtschaftliche Bewässerung verwendet werden.

II. Die mit Bescheid vom 19. März 1968, III/2-584/5n-1968, bzw. mit Bescheid vom 24. Juni 1969, III/2-584/11n-1969, ausgesprochene Erklärung der Parz.Nr. 200, 202/1 und 198, KG Baumgarten an der March, zum Naturdenkmal "Kirchfeld", wird hinsichtlich der Parzelle Nr. 198, KG Baumgarten a.d.March, widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 9 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1. 5500-3

Begründung

Zu I. Auf Parzelle Nr. 198, KG Baumgarten a.d.March, befindet sich auf einer Fläche von ca. 1.150 m² eine Alkalisteppe mit seltenen Tier- und Pflanzenarten. Auf diesem kleinen Vegetationsfleck kommen für Österreich zwei besondere Raritäten auf schwach salzigem Boden vor; einerseits der Echte Haarstrang (*Peucedanum officinale*), andererseits die Graue Aster (*Aster canus*).

Aus zoologischer Sicht sind zwei halophile Blattfußkrebse von besonderem Interesse. Darüberhinaus kommen zahlreiche salzliebende Käferarten vor.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen für den Naturschutz kommt der Alkalisteppe Baumgarten a.d.March sowohl als gestaltendes Element des Landschaftsbildes als auch aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung zu.

Gemäß § 9 Abs. 1 kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Der Grundeigentümer hat der Naturdenkmalerklärung in der beschriebenen Form zugestimmt.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Zu II. Mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 19. März 1968, in der Fassung vom 24. Juni 1969 wurde ua. die Naßgalle mit anschließender Brache auf der Parz.Nr. 198, KG Baumgarten a.d.March, zum Naturdenkmal erklärt.

Da bei dem auf Parzelle Nr. 198, KG Baumgarten a.d.March, befindlichen Naturdenkmal im Laufe der Zeit eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, wurde für diesen Teil des Naturdenkmales "Kirchfeld" ein neuerliches Verfahren durchgeführt, welches mit der Erklärung zum Naturdenkmal Alkalisteppe Baumgarten a.d.March abgeschlossen werden konnte.

Die Erklärung zum Naturdenkmal "Kirchfeld" mußte daher bezüglich der Parzelle Nr. 198, KG Baumgarten a.d.March, widerrufen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eingebracht werden

Ant der Niederösterreichischen Landesregierung

GS. Nr. III/2-284 Zn-1968

Wien, am 19. März 1968

Befrei. aus dem Landschaftsschutz Baumgärten/Walden, Teile der Parzellen Nr. 198, 200 und 201/1, KG. Baumgarten/W., Erklärung zum Naturdenkmal "Kirschfeld".

In Rechtskraft erwachsen am
23. März 1968.
Wien, am 7.5.1968
NÖ. Landesregierung:
I.A.

B e s c h e i d

Wärkl. Hofrat

Die Busch- und Schilf breifen innerhalb der Parzelle Nr. 200, KG. Baumgarten/W., der nachwärts gelegene nicht umgebrochene Teil der Parzelle Nr. 201/1, KG. Baumgarten/W., sowie die Saßgalle mit anschließender Brache in Richtung zum Ort bis zum angrenzenden Weg auf der Parzelle Nr. 198, KG. Baumgarten/W., werden in ihrer Gesamtheit auf Grund der Bestimmungen des § 4 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes, LÖBl. Nr. 40/1952, zum Naturdenkmal "Kirschfeld" erklärt.

B e g r ü n d u n g

Laut eingeholtem fachlichen Gutachten sind die in Frage stehenden Naturgebilde sowohl wegen ihrer Eigenart und Seltenheit als auch des besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbild verleihen, erhaltungsbedürftig. Die Grundeigentümer der betroffenen Liegenschaften wurden mit ho. Gleichschrift vom 2.5.1967, GS. III/2-284/Zn-1967, von der Einleitung des Interessentstellungsverfahrens in Kenntnis gesetzt. Einsprüche wurden keine geltend gemacht; es kann somit Zustimmung zur gg. Interessentstellung angenommen werden. Es darf darauf aufmerksam gemacht werden, daß gemäß § 4 leg. cit. jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmals - außer bei Gefahr im Verzuge - nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig ist. Der zur Verfügung über das Naturdenkmal Berechtigte hat für die Erhaltung desselben zu sorgen und jede bekanntgewordene Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmals unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

Ergeht gleichlautend an:

1. Herrn Bürgermeister Adolf Schnab, Baumgarten/W. Nr.1,
2295 Oberseiden,
2. Herrn Otto Lang, 2295 Baumgarten/W. Nr.42,
3. Herrn Karl Bauer, 2295 Baumgarten/W. Nr.45.

und zur Kenntnis an:

4. die Bezirkshauptmannschaft 2230 Gallersdorf. Nach Rechtskraft des ob. Bescheides ergehen weitere Weisungen.
5. die Gemeinde 2295 Baumgarten/W..

NO. Landesregierung:
I. A.
Dr. Herrmann
Kirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Lechner

GZ.III/2-584/11n-1969

1014 Wien, am 24.Juni 1969

Betr.: Salzsteppengebiet Baumgarten/
March, Teile der Parzellen Nr.198,
200 und 202/1, KG.Baumgarten/M., Er-
klärung zum Naturdenkmal "Kirchfeld";
Bescheidberichtigung.

B e s c h e i d

Der Bescheid des Amtes der NÖ.Landesregierung, Abteilung III/2 vom 19.3.1968, GZ.III/2-584/5n-1968, womit Teile von Grundstücken in der KG.Baumgarten/M. zum Naturdenkmal "Kirchfeld" erklärt worden sind, wird gemäß § 62 Abs.4 AVG 1950 dahingehend berichtigt, daß der hievon betroffene und versehentlich unter der Parzellennummer 201/1 angeführte Grundstücksteil nunmehr in zutreffender Weise mit der Parzellennummer 202/1 bezeichnet wird.

B e g r ü n d u n g

Gemäß § 62 Abs.4 AVG.1950 kann die Behörde die Berichtigung von Schreib- und Rechnungsfehlern oder anderen, offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von amtswegen vornehmen. Da im berichtigten Bescheid bei der Bezeichnung einer Parzelle ein Schreibfehler unterlaufen ist, war wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Berufung unzulässig.

Ergeht gleichlautend an:

- 1.) Herrn Bürgermeister Adolf Schwab, Baumgarten/M., Nr.1,
2295 Oberweiden,
- 2.) Herrn Otto Lang, 2295 Baumgarten/M. Nr.42,
- 3.) Herrn Karl Bauer, 2295 Baumgarten/M. Nr.45,
- 4.) die Gemeinde Baumgarten/M. 2295, zur Kenntnis,
- 5.) die Bezirkshauptmannschaft 2230 Gänserndorf, zur Kenntnis.

NÖ. Landesregierung:
I.A.

Dr. Gründler
Wirkl. Hofrat

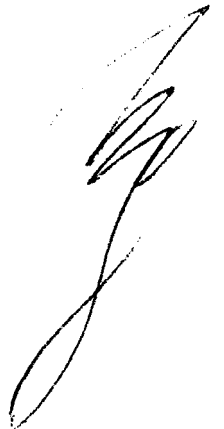
Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Zerbin

Bezirkshauptmannschaft
Gänserndorf

Eingel.: - 4. JULI 1969

Zahl: *IX-B-24/4* - Blg.



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-8029/18	Bearbeiter	02282/2561	Datum
9-N-868	Dr. Leiss	Kl. 48 DW	7. März 1986

Betrifft

Alkalisteppe Baumgarten a.d.March, Parz.Nr. 198, KG Baumgarten a.d.March,
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Spruch

I. Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt auf die Parz.Nr. 198, KG Baumgarten a.d.March, befindliche Alkalisteppe Baumgarten a.d.March zum Naturdenkmal.

Die Alkalisteppe Baumgarten a.d.March hat eine Größe von ca. 1.150 m² und wird im Süden von der Wegparzelle 812, KG Baumgarten a.d.March, im Westen von der Parz.Nr. 197, KG Baumgarten a.d.March, auf eine Länge von 40 m und im Osten von der Parz.Nr. 202/1, KG Baumgarten a.d.March, auf eine Länge von 20 m, jeweils gemessen von der Wegparzelle, begrenzt.

Das Naturdenkmal darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

Ausgenommen von diesem Eingriffsverbot ist die Zufahrt zum landwirtschaftlich genutzten Teil der Parzelle 198, KG Baumgarten a.d.March, entlang der Westgrenze des Naturdenkmales auf einer Breite von max. 6 m.

Außerdem darf der bestehende Feldberegnungsbrunnen im Bereich des Naturdenkmales für die landwirtschaftliche Bewässerung verwendet werden.

II. Die mit Bescheid vom 19. März 1968, III/2-584/5n-1968, bzw. mit Bescheid vom 24. Juni 1969, III/2-584/11n-1969, ausgesprochene Erklärung der Parz.Nr. 200, 202/1 und 198, KG Baumgarten an der March, zum Naturdenkmal "Kirchfeld", wird hinsichtlich der Parzelle Nr. 198, KG Baumgarten a.d.March, widerrufen.

Rechtsgrundlagen

§ 9 NÖ Naturschutzgesetz, LGB1. 5500-3

Begründung

Zu I. Auf Parzelle Nr. 198, KG Baumgarten a.d.March, befindet sich auf einer Fläche von ca. 1.150 m² eine Alkalisteppe mit seltenen Tier- und Pflanzenarten. Auf diesem kleinen Vegetationsfleck kommen für Österreich zwei besondere Raritäten auf schwach salzigem Boden vor; einerseits der Echte Haarstrang (*Peucedanum officinale*), andererseits die Graue Aster (*Aster canus*).

Aus zoologischer Sicht sind zwei halophile Blattfußkrebse von besonderem Interesse. Darüberhinaus kommen zahlreiche salzliebende Käferarten vor.

Nach dem Gutachten des Sachverständigen für den Naturschutz kommt der Alkalisteppe Baumgarten a.d.March sowohl als gestaltendes Element des Landschaftsbildes als auch aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung zu.

Gemäß § 9 Abs. 1 kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Der Grundeigentümer hat der Naturdenkmalerklärung in der beschriebenen Form zugestimmt.

Es war daher wie im Spruch zu entscheiden.

Zu II. Mit Bescheid des Amtes der NÖ Landesregierung vom 19. März 1968, in der Fassung vom 24. Juni 1969 wurde ua. die Naßgalle mit anschließender Brache auf der Parz.Nr. 198, KG Baumgarten a.d.March, zum Naturdenkmal erklärt.

Da bei dem auf Parzelle Nr. 198, KG Baumgarten a.d.March, befindlichen Naturdenkmal im Laufe der Zeit eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist, wurde für diesen Teil des Naturdenkmales "Kirchfeld" ein neuerliches Verfahren durchgeführt, welches mit der Erklärung zum Naturdenkmal Alkalisteppe Baumgarten a.d.March abgeschlossen werden konnte.

Die Erklärung zum Naturdenkmal "Kirchfeld" mußte daher bezüglich der Parzelle Nr. 198, KG Baumgarten a.d.March, widerrufen werden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eingebracht werden